

Wenn diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

Sehr geehrte Betreiberinnen und Betreiber,

die MA 11 übermittelt Ihnen die "Verordnung des Magistrats der Stadt Wien zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Bezug auf den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen"

Die Verordnung finden Sie im Anhang!

[zum Epidemiegesetz 1950](#)

Foto-Credits: PID / Christian Jobst, PID – Christian Jobst, C.Jobst/PID, Schmusechor, Stadt Wien Marketing GmbH, PID, PID / Tony

Gigov, FSW, MA 8, MA 9, MA 18, Bohmann



[Abmelden](#) · [Impressum](#) · [Datenschutz](#)

§ 3.

Die Kindergartenleitung hat umgehend die Eltern und Erziehungsberechtigten über die notwendigen Maßnahmen zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen. Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel in Anspruch genommen werden. Die Betreuungsdauer am Kindergartenstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 14. April 2020 außer Kraft.



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 15

17.3.2020